

Sauerländischer Gebirgsverein Abteilung Hordel-Bochum e.V.

Satzungen

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
 - 1. Begriff der Mitgliedschaft
 - 2. Antrag auf Mitgliedschaft
 - 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - 4. Mitgliedsbeitrag
 - 5. Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
 - 1. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - 2. Anträge zur Mitgliederversammlung
 - 3. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 4. Wahlen
 - 5. Protokoll, Teilnehmerliste
- § 7 Zusammensetzung des Vorstandes
 - ... des Geschäftsführenden Vorstands
 - ... des Erweiterten Vorstands
 - ... der FachwarteAufgaben des Vorstandes
- § 8 Finanzen
 - 1. Geschäftsjahr
 - 2. Vermögensrecht
 - 3. Kassenwesen
 - 4. Beiträge
 - 5. Rechnungslegung
 - 6. Kassenprüfung
- § 9 Sonstiges
 - 1. Öffentlichkeitsarbeit
 - 2. Haftung
 - 3. Verbandszugehörigkeit
 - 4. Satzungsänderung
 - 5. Datenschutz
 - 6. Auflösung / Fusion
- § 10 Geltungsbeginn der Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen: Sauerländischer Gebirgsverein Abteilung Hordel-Bochum e.V., abgekürzt „SGV Abteilung Hordel-Bochum und gehört als Abteilung dem Sauerländischen Gebirgsverein e.V., Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg (abgekürzt SGV Gesamtverein) an. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum mit der Registernummer 905 eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Gesamtverein des Sauerländischen Gebirgsverein e. V.

Der Verein pflegt und fördert gemäß § 52 Nr. 21 AO das regelmäßige angeleitete Wandern als naturnahen und naturverträglichen Sport sowie den gesundheitsfördernden gemeinschaftlichen durch wöchentliche Übungsnachmittage unter qualifizierter Anleitung.

Im Einvernehmen mit der Landesregierung NRW und den zuständigen Behörden fördert er die Natur- und Landschaftspflege gemäß § 52 Nr.8 der AO durch die Markierung und Pflege der Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebietes. Er trägt dadurch dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum für die Allgemeinheit nachhaltig gesichert wird.

Der Verein fördert die volksnahe Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Nr. 5 AO durch die Pflege des Volksliedgutes und der Volksmusik in regelmäßig öffentlich zugänglichem Gemeinschaftsgesang sowie durch einen Instrumentenkreis, der die verschiedenen kulturellen Veranstaltungen begleitet.

Der Verein betreibt aktive Jugendpflege im Sinne des § 52 Nr. 4 AO, die durch Förderung der Deutschen Wanderjugend verwirklicht wird. Die Jugendarbeit geschieht im Rahmen der Satzungen der deutschen Wanderjugend und ihrer Gliederungen, denen Vereinsmitglieder bis zum Ende des 27. Lebensjahres qua Vereinsmitgliedschaft angehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Tätigkeiten im Verein erfolgen ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Begriff der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person sowie rechtsfähige Personengruppen werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Konkret sind dies:

Erwachsene,

Kinder unter 14 Jahren, sofern ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter Mitglied ist oder der Mitgliedschaft schriftlich zugestimmt hat,
Junge Menschen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Außerordentliche Mitglieder wie Firmen, Körperschaften und Vereine,
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende nach Ehrenordnung.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern gemäß der Ehrenordnung ernennen. Soweit sich die Verdienste im Verein auf die Tätigkeit als Vorsitzender beziehen, kann das Mitglied zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Hiermit ist die Zugehörigkeit zum erweiterten Vorstand verbunden.

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen einer gezielten Mitgliederwerbung eine „Mitgliedschaft auf Probe“ anzubieten. Für diese Mitglieder auf Probe gelten alle Regelungen dieser Satzung. Ausnahmen sind an entsprechender Stelle dargestellt.

Der Verein steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Die Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des „SGV Gesamtvereins“. Sie werden dort durch ihren Vorstand vertreten.

2. Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Aufnahme erfolgt zum 01. des dem Aufnahmebeschluss folgenden Monat. Das neue Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und die Satzung.

Die Mitgliedschaft wird mindestens bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres abgeschlossen und verlängert sich um ein Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht nach § 4, Absatz 5 beendet wird.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder dürfen alle Einrichtungen des SGV-Gesamtvereins zu den jeweils gültigen Bestimmungen benutzen. In Wanderheimen und Hütten des SGV sowie beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen bezahlen sie Mitgliederpreise. Die Rechte der Eigentümer der Wanderheime und Hütten bleiben unberührt.

Bei Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahres an stimmberechtigt. In Sachen der Jugendarbeit sind Jugendliche vom 14. Lebensjahr an stimmberechtigt.

Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern, dass sie aktiv an der Vereinsarbeit mitwirken oder alternativ den Verein finanziell unterstützen. (passive Mitgliedschaft), sich mit den satzungsgemäßen Zielen identifizieren und diese auch nach außen hin vertreten, sich in jeder Hinsicht zum Sauerländischen Gebirgsverein loyal verhalten und für sie einsetzen sowie die Beiträge pünktlich zahlen.

4. Mitgliedsbeitrag

Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder. Neumitglieder zahlen den Beitrag anteilig ab dem Monat der Aufnahme.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und im jeweils aktuellen Programmheft und auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.

Beitragsarten können sein:

Beitrag für Vollmitglieder

Beitrag für Familien- und Partnermitglieder

Beitrag für junge Mitglieder von 14 – 18 Jahre

Beitrag für juristische Personen

Kinder bis 14 Jahre sind beitragsfrei

Mitglieder auf Probe sind beitragsfrei

Die Beitragsfälligkeit ist im Januar jeden Jahres

Abzuführende Beiträge an den SGV-Gesamtverein inklusive aller Versicherungen sind im Jahresbeitrag enthalten. Sollten dortige Gremien im Laufe des Geschäftsjahres ihren Beitrag erhöhen, kann sich der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag des Vereins entsprechend der dortigen erhöhen. Die Erhöhung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen auch durch Auflösung

Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten (bis 30. September) jeweils zum Ende des Geschäftsjahres per Brief gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Die Mitgliedschaft zur Probe ist auf ½ Jahr nach Eintritt befristet. Bis zum Ablauf des Probejahres kann die Mitgliedschaft jederzeit von beiden Seiten fristlos ohne Angaben von Gründen beendet werden. Dies hat in Schriftform zu erfolgen. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist wird jedes Probemitglied schriftlich aufgefordert, über eine ordentliche Mitgliedschaft nach Ablauf der Jahresfrist zu entscheiden. Der dann anfallende Mitgliedsbeitrag ist bis Ende des jeweiligen Geschäftsjahres anteilig zu zahlen.

Die Mitgliederausweise und ausgeliehenes Vereinseigentum sind zum Jahresende zurückzugeben. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Nach Austritt oder Ausschluss darf der Name des Vereins oder des SGV-Gesamtvereins nicht mehr geführt oder genutzt werden. Der Mitgliederausweis verliert seine Gültigkeit und ist vom Vorstand zu vernichten.

Auf das Vereinsvermögen haben Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes beschlussfassendes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Weitere Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichungen im Programmheft, in der ortsansässigen Presse (soweit möglich) sowie auf der Vereins-Homepage.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern Ordnungsgemäß eingeladen wurde.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtung der Vereinsarbeit. An die so vorgegebenen Richtlinien ist der Vorstand gebunden.

Hierzu beschließt die MV diese Satzung, die hinsichtlich der Vereinsziele nicht im Widerspruch zu der des SGV-Gesamtvereins steht. Auch die gesetzlichen Grundlagen zur Gemeinnützigkeit sind zu beachten.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes mit der Jahresrechnung,

Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,

Entlastung des Vorstandes,

Beschlussfassung über den Haushaltplan,

Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer,

Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten, Anträge des Vorstandes und die der Mitglieder,

Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

Festsetzung des Jahresbeitrages, der den für jedes Mitglied und an den SGV-Gesamtverein abzuführenden Betrag enthält.

Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Abteilung.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge und Ergänzungen von Mitgliedern zur Tagesordnung sind so früh wie möglich, spätestens jedoch bis vierzehn Tage vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Verspätete Anträge oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zustimmt.

Anträge über die folgenden Punkte müssen bis spätestens 31.12. des Jahres beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt und den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Sie können mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Verspätet eingegangene Anträge können erst auf der nächsten MV beschlossen werden.

Abwahl des Vorstandes

Änderung der Beitragshöhe

Änderung der Satzung

Auflösung oder Fusionierung des Vereins

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Tagesordnungspunkt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur der sein, der zu seiner Einberufung geführt hat und in der Einladung genannt wird.

Eine vorgezogene außerordentliche Mitgliederversammlung kann die nachfolgende planmäßige Mitgliederversammlung ersetzen.

4. Wahlen

Die MV wählt den Vorsitzenden sowie die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sein.

In allen oben genannten Fällen ist Wiederwahl zulässig.

Bei Wahlen oder Abstimmungen, die nach den Satzungen vorzunehmen sind, werden die Stimmen durch Handzeichen offen abgegeben, sofern nicht die Wahl-/Abstimmungsberechtigten auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine geheime Stimmabgabe beschließen.

Soweit sich bei Wahlen mehr als ein Kandidat für eine Position zur Wahl-/Verfügung stellt, ist die Abstimmung zur Besetzung dieser Position abweichend von der vorgenannten Regelung grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel durchzuführen.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet bei Abstimmungen oder Wahlen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Junge Menschen ab 14 Jahren sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, ausgeübt werden. Briefwahl ist nicht möglich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann vor Ablauf der Wahlperiode durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

5. Protokoll/Teilnehmerliste

Über die Mitgliederversammlung ist eine Teilnehmerliste zu führen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll anzufertigen, welche der/die Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter/in und der/die Schriftführer/in oder Stellvertreter/in unterzeichnen.

§7 Vorstand und Zuständigkeit

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 28 BGB besteht aus einem Vorstandsteam von drei Personen.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung, der Gestaltung des Abteilungslebens, die Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen und dem Präsidium des SGV.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

Der/die Kassenwart/in (sofern nicht Mitglied des Vorstandteams)
Der/die Schriftführer/in (soweit nicht Mitglied des Vorstandteams)
Der von der Mitgliederversammlung zu benennende Wanderwart.

Fachwarte wirken in einem Arbeitskreis „Abteilungsarbeit“ zusammen. Sie werden auf Vorschlagsrecht von den musischen Gruppen in den Arbeitskreis berufen.

Dem Arbeitskreis gehört der geschäftsführende Vorstand, sowie ein von der Mitgliederversammlung zu benennender Finanzausschuss an.

Das Hüttenteam:

bestehend aus dem/der technischen Leiter/in und dem/der organisatorischen Leiter/in

Das Team Wanderheim:

bestehend aus dem/der technischen Betreuung und dem/der kaufmännischen Leitung sind Mitglied im Arbeitskreis.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.

Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchhaltung und Erstellung eines Jahresberichtes.

Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Finanzen

1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vermögensrecht

Der Verein ist vermögensrechtlich selbstständig und unabhängig

3. Kassenwesen

Im Verein wird nur eine Kasse geführt, über die alle Einnahmen und Ausgaben abgewickelt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zeitnah und vollständig zu buchen. Die allgemeinen Buchungs- / und Aufzeichnungsvorschriften sind zu beachten.

4. Beiträge

Die Höhe der Beiträge für ihre Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr fest.

Auf Antrag kann einem in der Ausbildung befindlichen Mitglied bis zum 27. Lebensjahreine Beitragsermäßigung eingeräumt werden.

5. Rechnungslegung

Die Jahresabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist vom Kassenswart rechtzeitig vor der MV des folgenden Jahres aufzustellen, von den Kassenprüfern zu prüfen und dem Vorstand vorlagereif zu übergeben.

Vom Vorstand werden der MV Jahresabrechnung und Prüfungsbericht zur Genehmigung vorgelegt.

6- Kassenprüfung

Von der MV werden zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, müssen mindestens 25 Jahre alt und hinreichend sachkundig sein. Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitglieder und haben die richtigen Kassenführung sowie Rechnungslegung zu überwachen.

Die Jahresabrechnung und die Kasse werden einmal jährlich, ca. 14 Tage vor der MV, von den gewählten Kassenprüfern/kassenprüferinnen geprüft und in einem Prüfungsbericht protokolliert. Die Vorstandsmitglieder sind ihnen zur Auskunft verpflichtet.

Beanstandungen der Prüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, die Einhaltung des von der MV genehmigten Haushaltsplans und der Mittelverwendung für satzungskonforme Zwecke ergeben, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 9 Sonstiges

Träger für die Öffentlichkeitsarbeit im Verein sind der Vorsitzende, der Pressewart, der Fachwart für digitale Medien und der Wanderwart. Der Vorstand ist berechtigt, diese Aufgaben im Bedarfsfall auf andere Mitglieder des Vorstandes oder entsprechend Gremien zu delegieren. Veröffentlichungen erscheinen:

Tagesaktuell auf der Homepage, in der örtlichen Presse sowie bei Bedarf im periodisch erscheinenden Programmheft. Bei Bedarf erfolgen vom Vorstand festgelegte Aushänge.

Das für die Öffentlichkeitsarbeit benötigte Bildmaterial wird von den Mitgliedern zur Verfügung gestellt, soweit nicht von Mitgliedern des Vorstandes selbst gefertigt. Mit der Bereitstellung ist die Freigabe zur weiteren Verwendung für Vereinszwecke verbunden.

2. Haftung

Der SGV-Gesamtverein hat eine Versicherung abgeschlossen. Genauer ist in den jeweils aktuellen *Versicherungsbedingungen beim SGV-Gesamtverein zu entnehmen. Weiterhin gilt für Mitglieder und Gäste, dass eine Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf eigene Gefahr geschieht.*

3. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist über den SGV-Gesamtverein Mitglied im „Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.“, (kurz: Deutscher Wanderverband) mit Sitz in Kassel.

4. Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzungen durch mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen.

Der Wortlaut der beantragten Änderung ist mit der Einladung zur MV bekannt zu machen.

5. Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse mit Telefonnummer, sein Geburtsdatum, das Eintrittsdatum in den Verein und, wenn vorhanden, seine E-Mail-Adresse auf. Diese Daten werden im EDV-System der/des Vorsitzenden, des Kassenwartes/der Kassenwartin und des Wanderwartes/der Wanderwartin gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied im Sauerländischen Gebirgsverein e.V. ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an den SGV-Gesamtverein zu melden. In diesem Rahmen ist er berechtigt, die o.g. personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an den SGV-Gesamtverein weiterzugeben.

6. Auflösung, Fusion

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen 1. an den Sauerländischen Gebirgsverein e.V., Hasenwinkel 4,59821 Arnsberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder 2. An eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke des § 52 Nr.8 der Abgabenordnung.

Eine Neugründung mit Eintrag ins Vereinsregister und mit Umbenennung kann in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden oder umbenannten Verein zu.

Die Fusionierung des Vereins mit einer benachbarten Abteilung des Sauerländischen Gebirgsverein e.V. kann in der gemeinsamen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden Verein zu. Zur Fusionierung-oder Auflösungsversammlung muss das Präsidium des SGV-Gesamtverein eingeladen werden.

§10 Geltungsbeginn

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der heutigen Mitgliederversammlung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der am 16.07.2016 beschlossenen Satzung.

Bochum, den

Teamvorsitzender

Schriftführerin